



SATZUNGEN

DER

ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

Stand: 2. September 2020



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zweck und Aufgabe	3
§ 3 Mittel der BL	4
§ 4 Regelwerk	5
§ 5 Arten der Mitgliedschaft in der BL und deren Angehörige	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft in der BL	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft in der BL	6
§ 8 Rechte und Pflichten der BL-Mitglieder	7
§ 9 Organe der BL	9
§ 10 Ordentliche Hauptversammlung	9
§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung	10
§ 12 Ablauf der Hauptversammlung	10
§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung	11
§ 14 Aufsichtsrat	12
§ 15 Sitzungen des Aufsichtsrats	13
§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrats	13
§ 17 Wahl des Aufsichtsrats	14
§ 18 Vorstand	15
§ 19 Aufgaben des Vorstands	15
§ 20 Klubkonferenzen	16
§ 20a Klubkonferenz der höchsten Spielklasse	18
§ 20b Klubkonferenz der zweithöchsten Spielklasse	18
§ 21 Referenten und Kommissionen	19
§ 22 Gremien	19
§ 23 Rechtsmittelverfahren (Protestkomitee)	21
§ 24 Sondervorschriften für einzelne Gremien	22
§ 25 Das Ständige Neutrale Schiedsgericht	22
§ 26 Wiederaufnahme des Verfahrens	23
§ 27 Geschäftsstelle	24
§ 28 Allgemeine Bestimmungen	24
§ 29 Abschlussprüfer	25
§ 30 Auflösung	25
Anlage 1	26

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichische Fußball-Bundesliga“ (BL).
- (2) Die BL ist ein politisch und religiös neutraler Zusammenschluss aller Fußballklubs der beiden höchsten Spielklassen des österreichischen Fußballs. In Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern vertritt sie den Spitzen- und Berufsfußball in Österreich. Die BL ist ein Verband iSd Vereinsgesetzes 2002 (VerG) und ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet.
- (3) Der Verband ist in das zentrale Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 328594132 eingetragen.
- (4) Die BL hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen (Zweigverbänden) ist nicht beabsichtigt.
- (6) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck der BL ist insbesondere
 - a) die Förderung und Organisation des österreichischen Spitzen- und Berufsfußballs,
 - b) die Förderung und Organisation des Übergangs zwischen Amateur- und Berufsfußball,
 - c) die Förderung insbesondere der sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder,
 - d) die Bekämpfung von Dopingmissbrauch und Spielmanipulation.
- (2) Der Verband verfolgt nach seinen Statuten als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verband iSd geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 34 ff BAO.
- (3) Um diese Ziele zu erreichen, sind unter anderem folgende Verbandsordnungen erlassen worden:
 - a) Richtlinien für die Bereiche Spielbetrieb, Sicherheit, Medien, Marketing, Finanzen,
 - b) Verfahrensordnung des Ethikkomitees,
 - c) Verfahrensordnung des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes,
 - d) Lizenzierungsbestimmungen für die höchste Spielklasse,
 - e) Zulassungsbestimmungen für die zweithöchste Spielklasse,
 - f) Stadionbestimmungen für die höchste und zweithöchste Spielklasse.

§ 3 Mittel der BL

- (1) Der Verbandszweck wird durch die in Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- (2) Die ideellen Mittel sind:
- a) Selbständige Organisation von Fußball-Bewerben, insbesondere der beiden höchsten österreichischen Spielklassen,
 - b) Organisation und Durchführung von Verbands- und Auswahlspielen im Einvernehmen mit dem Präsidium des ÖFB,
 - c) die Befassung mit allen den Spitzen- und Berufsfußball betreffenden Fragen,
 - d) die Durchführung von Fußball-Bewerben, insbesondere der beiden höchsten österreichischen Spielklassen,
 - e) die Ausbildung von Nachwuchsfußballern durch ihre Mitglieder,
 - f) die Erstellung von den Fußball betreffende Studien,
 - g) die Beteiligung an Kapitalgesellschaften,
 - h) die Regelung der Arbeitsbedingungen für die bei den Mitgliedern beschäftigten Arbeitnehmer, insbesondere auch durch den Abschluss von Kollektivverträgen,
 - i) Mitgliedschaft bei Vereinen bzw. Verbänden,
 - j) Angebote an gesundheitsfördernden Maßnahmen,
 - k) Vorträge, Lehrgänge, Arbeitsgruppen, Kurse, Tagungen, Pressekonferenzen, Veranstaltungen für Mitglieder, Partner und Sponsoren,
 - l) Herausgabe von Druckschriften/Informationsblättern fachlicher und allgemeiner Art,
 - m) Einrichtung von Beratungsstellen,
 - n) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem, unanfechtbarem Ermessen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht:
- a) durch Nenn Gelder und Abgaben der Mitglieder,
 - b) durch die von der Bundeshauptversammlung des ÖFB festgelegte anteilmäßige Ausschüttung der Bundessportförderungsmittel,
 - c) durch anteilmäßige Reinerträge von Länderspielen des ÖFB,
 - d) durch Veranstaltung von Fußballspielen,
 - e) durch Spenden, Zuwendungen und andere Erträge, wie beispielsweise Fördergelder internationaler Verbände,
 - f) durch Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, insbesondere der BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga GmbH,
 - g) durch organisatorische Durchführung von Fußball-Wettspielen und Vermarktung der damit verbundenen Rechte,
 - h) Sponsorengelder und Werbeeinnahmen,
 - i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung,
 - j) Vermächnisse und Geschenke,
 - k) Personalkostenverrechnung.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Regelwerk

- (1) Die BL ist ordentliches Mitglied des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) mit Sitz in Wien. Das Regelwerk des ÖFB ist daher in seiner jeweiligen Fassung für die BL und ihre Mitglieder unmittelbar verbindlich. Die Mitglieder haben diese Verpflichtung entsprechend schriftlich zu überbinden (insbesondere Spielervertrag, Trainervertrag).
- (2) Die Mitgliedschaft bei der BL verpflichtet auch zur Anerkennung des Regelwerks der UEFA und der FIFA. Die Mitglieder haben diese Verpflichtung entsprechend schriftlich zu überbinden (insbesondere Spielervertrag, Trainervertrag).
- (3) Die Lizenzierungs- bzw. Zulassungsbestimmungen, die Stadionbestimmungen, die Verfahrensordnung des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes und die Verfahrensordnung des Ethikkomitees stehen im Satzungsrang. Bestehen Regelungen mit demselben Regelungszweck sowohl in der Satzung als auch in den zuvor genannten Bestimmungen, dann gehen jene der Satzung vor.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft in der BL und deren Angehörige

- (1) Die BL hat ordentliche Mitglieder, einfache Mitglieder, Ehrenmitglieder und Angehörige.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle im Bewerb der höchsten Spielklasse der BL tätigen Fußballklubs.
- (3) Einfache Mitglieder sind alle im Bewerb der zweithöchsten Spielklasse der BL tätigen Fußballklubs.
- (4) Sämtliche Mitglieder müssen gemeinnützige Vereine iSd VerG sein. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus den vom ÖFB und der BL gemeinsam festgelegten Bestimmungen über den Auf- und Abstieg der Mitglieder.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können von der BL Personen ernannt werden, die sich um den Fußballsport besondere Verdienste erworben haben.
- (6) Angehörige sind die Organwalter der Mitglieder und jene Personen, die von diesen mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb betraut werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft in der BL

- (1) Der Erwerb einer ordentlichen bzw. einfachen Mitgliedschaft bei der BL gem. § 5 Abs. 2 und 3 setzt einen rechtzeitigen schriftlichen Aufnahmeantrag (für die höchste Spielklasse: Lizenzantrag, für die zweithöchste Spielklasse: Zulassungsantrag) voraus.

- (2) Die Mitgliedschaft in der BL beginnt mit Wirkung zum 1.7. des jeweiligen Jahres
- a) mit verbandsintern rechtskräftiger Erteilung der Lizenz bzw. Zulassung oder
 - b) mit Erreichen der sportlichen Qualifikation bei Vorliegen der rechtskräftigen Lizenz bzw. Zulassung oder
 - c) liegen die beiden Ereignisse nach dem 1.7. des jeweiligen Jahres, dann erst mit Eintritt derselben.
- Über die Aufnahme der Mitglieder gemäß § 5 Abs 2 und 3 entscheiden die Organe, die mit der Lizenzierung bzw. Zulassung beauftragt sind.
- (3) Erhält ein einfaches Mitglied verbandsintern rechtskräftig die Lizenz für die höchste Spielklasse und beendet den abgelaufenen Bewerb auf einem Tabellenplatz, der zum sportlichen Aufstieg in die höchste Spielklasse berechtigt, beginnt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem dem letzten Spieltag der zweithöchsten Spielklasse folgenden Tag.
- (4) Verliert ein ordentliches Mitglied die Zugehörigkeit zur höchsten Spielklasse gem. § 7 Abs. 2 und liegt eine verbandsintern rechtskräftige Zulassung für die zweithöchste Spielklasse vor, dann beginnt die einfache Mitgliedschaft mit dem dem letzten Spieltag der höchsten Spielklasse folgenden Tag.
- (5) Die Mitgliedschaft der Mitglieder zum zuständigen Landesverband bleibt durch die Mitgliedschaft zur BL unberührt.
- (6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- (7) Die Organwalter des Lizenz- bzw. Zulassungswerbers gelten mit verbandsintern rechtskräftiger Lizenzerteilung bzw. Zulassung als Angehörige der BL.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft in der BL

- (1) Eine Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei natürlichen Personen durch den Tod), durch freiwilligen Austritt, durch Lizenz- bzw. Zulassungsverlust oder durch Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft in der BL endet
- a) mit verbandsintern rechtskräftigem Verlust der Lizenz für die höchste Spielklasse oder/auch
 - b) mit Abschluss des abgelaufenen Bewerbes am zwölften Tabellenplatz der höchsten Spielklasse mit Ende des letzten Spieltages,
 - c) mit rechtskräftigem Wegfall der abgabenrechtlichen Begünstigung iSd §§ 34 ff BAO (gegebenenfalls spätestens mit Ende der laufenden Saison).
- Liegt in den Fällen von lit. a) und b) keine verbandsintern rechtskräftige Zulassung für die zweithöchste Spielklasse vor, scheidet das Mitglied endgültig aus der BL aus. Gewinnt der Zwölftplatzierte der höchsten Spielklasse eine etwaige Relegation gegen den jeweiligen relegationsberechtigten Klub der zweithöchsten Spielklasse, lebt die ordentliche Mitgliedschaft ab dem dem letzten Spieltag des Bewerbes folgenden Tag wieder auf.

- (3) Die einfache Mitgliedschaft in der BL endet
- a) mit verbandsintern rechtskräftigem Verlust der Zulassung für die zweithöchste Spielklasse oder/auch
 - b) mit Abschluss des abgelaufenen Bewerbes mit Ende des letzten Spieltages auf einem Tabellenplatz der zweithöchsten Spielklasse, der zum sportlichen Aufstieg in die höchste Spielklasse berechtigt bei Vorliegen einer verbandsintern rechtskräftigen Lizenz für die höchste Spielklasse,
 - c) mit Abschluss des abgelaufenen Bewerbes am vierzehnten, fünfzehnten oder sechzehnten Tabellenplatz der zweithöchsten Spielklasse mit Ende des letzten Spieltages. Sofern nicht 3 Mannschaften aus den Bewerben der Landesverbände aufsteigen, reduziert sich die Anzahl der ausscheidenden Mitglieder entsprechend,
 - d) mit rechtskräftigem Wegfall der abgabenrechtlichen Begünstigung iSd §§ 34 ff BAO (gegebenenfalls spätestens mit Ende der laufenden Saison).
- (4) Der freiwillige Austritt ist zulässig. Ein Mitglied erklärt den Austritt dadurch, dass es bis zum in den Lizenzierungs- bzw. Zulassungsbestimmungen geregelten Stichtag keinen Lizenzantrag gemäß den Lizenzierungsbestimmungen und/oder keinen Zulassungsantrag gemäß Zulassungsbestimmungen einbringt, den eingebrachten Lizenz- und/oder Zulassungsantrag zurückzieht oder die verbandsintern rechtskräftig erteilte Lizenz und/oder Zulassung bis spätestens acht Tage nach Erteilung schriftlich zurücklegt. Dieser Austritt wirkt zum Abschluss des Bewerbes der jeweils laufenden Spielsaison.
- (5) Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat wegen verbandsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, gegen den Beschluss des Aufsichtsrats Protest an die Hauptversammlung zu erheben, dem aufschiebende Wirkung zukommt.
- (6) Bei ordentlichen Mitgliedern kann die Mitgliedschaft durch Lizenzentzug beendet werden. Bei einfachen Mitgliedern kann die Mitgliedschaft durch Zulassungsentzug beendet werden.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen verbandsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten nach Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der BL-Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Treuepflicht gegenüber der BL verpflichtet, was namentlich bedeutet, dass sie jegliches Verhalten vermeiden müssen, welches den Interessen der BL schadet.
- (2) Die Mitglieder der BL sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an seinen Veranstaltungen gemäß den Beschlüssen des Vorstands teilzunehmen.
- (3) Die Teilnahme an Bewerben der BL und an Wettbewerben der UEFA bedarf der vorherigen Erteilung der Lizenz bzw. Zulassung. Lizenz- bzw. Zulassungsgeber ist

die BL. Das Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren und die Kriterien, die von Lizenz- bzw. Zulassungswerbern zu erfüllen sind, sind in den Lizenzierungs- bzw. Zulassungsbestimmungen beschrieben.

- (4) Alle Mitglieder der BL haben den Satzungen und Beschlüssen der Verbandsorgane sowie den daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen termingerecht nachzukommen, die Interessen der BL zu wahren und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Verbandes Schaden erleiden könnte. Die Mitgliedschaft verpflichtet auch zur Anerkennung der Beschlüsse des ÖFB, der UEFA und FIFA. Die Mitglieder haben diese Verpflichtung entsprechend schriftlich zu überbinden (insbesondere Spielervertrag, Trainervertrag). Die Beschlüsse werden mit der Zustellung des betreffenden Sitzungsprotokolls oder der schriftlichen Beschlussausfertigung wirksam, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wurde.
- (5) Die Teilnahme der vorgeschriebenen Nachwuchsmannschaften der Mitglieder der BL an den Pflichtbewerben der Landesverbände des ÖFB und der BL ist verpflichtend.
- (6) Die Mitglieder der BL sind verpflichtet, von allen nationalen und internationalen Pflichtspielen die entsprechenden Abgaben an die BL und die Landesverbände zu zahlen.
- (7) Handlungen, die ein Mitglied der BL im Hinblick auf Vermögen, Ehre oder Beruf schädigen können, sind – soweit diese im Zusammenhang mit der Funktionsausübung oder sportlichen Tätigkeit stehen – zu unterlassen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Spieler und Offiziellen anzuhalten, dass sie für Disziplinarfälle ihr Rechtsdomizil am Sitz ihres Klubs begründen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Spielern und Offiziellen Beschlüsse oder andere Verfahrensunterlagen, die ihnen durch die zuständigen Organe der BL eröffnet werden, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Die Mitglieder bevollmächtigen die zuständigen Gremien des ÖFB bzw. der BL zur Ausübung ihres Hausrechts dahin gehend, dass bundesweite Stadionverbote gemäß den einschlägigen Bestimmungen ausgesprochen werden können. Die Mitglieder sind verpflichtet, dementsprechend ausgesprochene bundesweite Stadionverbote anzuerkennen.
- (11) Zum Schutz der Integrität der Bewerbe der BL, insbesondere der beiden höchsten österreichischen Spielklassen, gilt, dass keine natürliche oder juristische Person Kontrolle über oder Einfluss auf mehr als ein Mitglied im selben Bewerb der BL haben darf, wobei in diesem Zusammenhang als Kontrolle bzw. Einfluss insbesondere gilt, wenn die betreffende natürliche oder juristische Person:
 - a) über die Mehrheit der Stimmrechte des Mitglieds verfügt oder
 - b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Mitglieds zu bestellen oder abzuberufen oder
 - c) gleichzeitig, direkt oder indirekt, in irgendeiner Funktion oder mit irgendeinem Mandat an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen

(mit Ausnahme der geltenden Bestimmungen hinsichtlich Leih- und/oder Kooperationsverträgen) von mehr als einem Mitglied im selben Bewerb der BL beteiligt ist oder

- d) in der Lage ist, auf irgendeine Art und Weise einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung beim Mitglied auszuüben.

Ist verbandsintern rechtskräftig festgestellt, dass ein und dieselbe natürliche oder juristische Person Kontrolle bzw. Einfluss auf mehr als ein Mitglied hat, ist nur eines dieser Mitglieder in der Hauptversammlung stimmberechtigt und nur eines dieser Mitglieder berechtigt, am selben Bewerb der BL teilzunehmen. Im Zweifel gelten Einschränkungen für jene/s Mitglied/er, welche/s zum Zeitpunkt der verbandsintern rechtskräftigen Entscheidung sportlich schlechter platziert ist/sind.

§ 9 Organe der BL

Organe der BL sind:

1. Hauptversammlung (§ 10 ff)
2. Aufsichtsrat (§ 14 ff)
3. Vorstand (§ 18 f)
4. Klubkonferenzen (§ 20 ff)
5. Gremien (§ 22)
6. Protestkomitee (§ 22 ff)
7. Ethikkomitee (§ 22)
8. Abschlussprüfer (§ 29)

§ 10 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ iSd Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr an einem Ort innerhalb des österreichischen Bundesgebietes statt. Der Termin der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens acht Wochen vorher durch den Vorstand festgesetzt und allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (2) Allen Mitgliedern sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Hauptversammlung der Ort bekanntzugeben, die Tagesordnung und die eingebrachten Anträge zuzustellen.
- (3) Anträge an die ordentliche Hauptversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten und bekanntgegebenen Termin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingebracht werden.
- (4) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder über den mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Aufsichtsrats oder über Verlangen des Abschlussprüfers muss vom Vorstand binnen drei Wochen ein Termin für eine außerordentliche Hauptversammlung festgesetzt werden.
- (2) Im jeweiligen Antrag muss der Gegenstand der außerordentlichen Hauptversammlung enthalten sein.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auch abseits von Anträgen gem. Abs. 1 eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (4) Termin, Ort und Tagesordnung (gegebenenfalls inkl. Antrag) einer außerordentlichen Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Anträge gemäß § 13 müssen in jedem Fall spätestens eine Woche vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingebracht werden. Diese sind gemeinsam mit einer ergänzten Tagesordnung allen Mitgliedern am nächsten Werktag nachzureichen. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung.
- (6) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 12 Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Im Fall seiner Verhinderung führt den Vorsitz der Stellvertreter der höchsten Spielklasse und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter der zweithöchsten Spielklasse. Sollten weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch die beiden Stellvertreter anwesend sein, so führt den Vorsitz ein Mitglied aus dem Vorstand.
- (2) Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen und einfachen Mitglieder, welche ihr Stimmrecht nur einheitlich und einfach ausüben dürfen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch ein vertretungsbefugtes Organ oder eine mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Person vertreten (Stimmberechtigte). Diese Vollmachten müssen zu Beginn der Hauptversammlung vorliegen. Ein Stimmberechtigter darf höchstens für ein Mitglied stimmen.
- (3) Auf die höchste Spielklasse entfallen insgesamt sechzig (60) Stimmen, auf die zweithöchste Spielklasse insgesamt zweiunddreißig (32) Stimmen. Davon ausgehend errechnet sich die Anzahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen nach der Mitgliederanzahl je Spielklasse.
- (4) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmen beschlussfähig. Sollte die Hauptversammlung zur angesetzten Stunde

nicht beschlussfähig sein, so ist sie dies jedenfalls eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung (Abs 5) ist in diesem Fall unzulässig.

- (5) Beschlüsse dürfen nur zu Tagesordnungspunkten und fristgerecht eingebrachten Anträgen gefasst werden. Über nicht fristgerecht eingebrachte Anträge und erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können Beschlüsse dann gefasst werden, wenn diese zuvor mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen als Tagesordnungspunkte zugelassen wurden.
- (6) Bei allen Abstimmungen besteht Stimmpflicht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann über Antrag des Betreffenden der Vorsitzende das beantragende Mitglied von der Stimmpflicht befreien.
- (7) Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Über den Verlauf und die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist in Verantwortung des Vorsitzenden ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern und dem Aufsichtsrat innerhalb von zwei Wochen nach der Hauptversammlung zuzustellen ist.
- (10) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und neben dem vertretungsbefugten Organ zwei weitere Personen als Berater zu entsenden.

§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Beschlussfassungen der Hauptversammlung erfolgen

- (1) mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über:
 - a) die Satzungen und deren Änderungen,
 - b) die Lizenzierungsbestimmungen für die höchste Spielklasse
 - c) die Zulassungsbestimmungen für die zweithöchste Spielklasse,
 - d) die Stadionbestimmungen für die höchste und zweithöchste Spielklasse,
 - e) den Abschluss und die Änderung von Kollektivverträgen,
 - f) die finanziellen Regelungen zwischen den beiden Spielklassen,
 - g) die Zusammensetzung der Spielklassen der BL sowie sämtliche Regelungen über den Auf- und Abstieg,
 - h) Beschlussfassung über Rechtsmittel gegen Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - i) die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats,
 - j) Anträge an den Aufsichtsrat auf vorzeitige Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - k) Auflösung der BL gem. § 30.

(2) mit einfacher Mehrheit über:

- a) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- b) die Bestellung der Gremienmitglieder,
- c) die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern aufgrund von Vorschlägen des Vorstands,
- d) die Bestellung des Abschlussprüfers über Antrag des Aufsichtsrats,
- e) die Bestellung der ständigen Vorsitzenden und die Verfahrensordnung des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes der BL,
- f) die Bestellung der Mitglieder der Disziplinaroberkommission,
- g) die Verfahrensordnung des Ethikkomitees,
- h) die vorzeitige Abberufung des Abschlussprüfers über Antrag des Aufsichtsrats,
- i) die vorzeitige Abberufung der ständigen Vorsitzenden des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes der BL,
- j) die vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden und/oder von Mitgliedern der Gremien,
- k) die Festlegung von Nenngeldern, Verbandsabgaben und Protestgebühren,
- l) die Entlastung des Vorstands,
- m) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Aufsichtsrats,
- n) Beschlussfassung über weitere Anträge der Mitglieder, des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Gremien,
- o) Rechtsgeschäfte zwischen Abschlussprüfer und den Mitgliedern.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Vertretern der höchsten und zwei Vertretern der zweithöchsten Spielklasse zusammen. Diese werden von der Hauptversammlung für vier Jahre (Funktionsperiode) gewählt und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Nach Ablauf der Funktionsperiode bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats uneingeschränkt so lange im Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet aus dem Aufsichtsrat während einer Funktionsperiode ein Mitglied aus, so ist der Aufsichtsrat verpflichtet, das Mandat durch Kooptierung zu ersetzen. Die Berechtigten jener Klubkonferenz, welcher das Vorschlagsrecht für das zu besetzende Mandat zusteht (§ 17 Abs 3 a) und b)), nominiert die vom Aufsichtsrat zu kooptierende Person. Die Kooptierung gilt für die restliche Zeit der Funktionsperiode. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, bis zu zwei fachkundige Referenten ohne Stimmrecht beizuziehen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen volljährig sowie geschäfts- und handlungsfähig sein und ihren Wohnsitz im Inland haben.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und je einen Stellvertreter für die höchste und die zweithöchste Spielklasse.

§ 15 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht öffentlich und finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Sitzungsvorsitz. Im Fall seiner Verhinderung führt den Vorsitz der Stellvertreter der höchsten Spielklasse und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter der zweithöchsten Spielklasse.
- (3) Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von zumindest vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Funktionsperiode gem. § 16 lit a) und die Zustimmung zur Abberufung des Geschäftsführers der BLM Marketing und Event GmbH bedarf es eines Beschlusses mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über den Verlauf und über die in den Sitzungen des Aufsichtsrats gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf schriftliches Ersuchen zuzustellen und von diesen vertraulich zu behandeln.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn Fragen zu behandeln sind, welche Mitglieder des Vorstands betreffen oder der Aufsichtsrat dies ausdrücklich beschließt.

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat obliegt:

- a) die Bestellung, Überwachung, Kompetenzverteilung und Abberufung des Vorstands,
- b) die Beschlussfassung über gemeinsame Aufgaben des Vorstands, in welchen im Vorstand keine Einigkeit erzielt werden konnte über Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder von Amts wegen,
- c) die Antragstellung an die Hauptversammlung,
- d) die Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses,
- e) der Erlass der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
- f) Vertretung der BL bei Rechtsgeschäften und Arbeitsverträgen zwischen einem Vorstandsmitglied und der BL,
- g) der Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist,
- h) der Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers (§ 13 Abs 2 lit. d)),
- i) die Bestellung des Wahlausschusses (§ 17 Abs 1),
- j) die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen des Vorstands (§ 19 Abs 2),

- k) die beratende Vorbereitung zur Beschlussfassung über die die jeweilige Spielklasse betreffenden strategischen Grundsätze und langfristigen Ziele.

§ 17 Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Sofern eine Neuwahl des Aufsichtsrats notwendig ist, hat der Aufsichtsrat sechs Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung einen Wahlausschuss zu bestellen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, und zwar aus einem Vertreter des Aufsichtsrats, der den Vorsitz führt, und je einem Vertreter der beiden Spielklassen, die von der jeweiligen Klubkonferenz zu nominieren sind.
- (3) Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag zu erstellen, wobei folgendes zu beachten ist:
- a) Jedes ordentliche Mitglied der höchsten Spielklasse hat das Recht, drei Personen für den Aufsichtsrat vorzuschlagen.
 - b) Jedes einfache Mitglied der zweithöchsten Spielklasse, welches durchgehend seit 5 Jahren Mitglied der BL ist oder im Wahljahr die Lizenz für die höchste Spielklasse erhalten hat, hat das Recht, zwei Personen für den Aufsichtsrat vorzuschlagen.
 - c) Die Mitglieder haben allfällige Wahlvorschläge, sofern die BL-Klubkonferenz keine andere Frist beschließt, spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bekannt zu geben.
 - d) Aus den schriftlichen Vorschlägen der Mitglieder hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag für die Hauptversammlung zu erstellen.
 - e) Sollte sich im Wahlausschuss aus den Vorschlägen der Mitglieder kein einstimmiger Wahlvorschlag ergeben, sind der Hauptversammlung alle fristgerecht gem. Abs. 3 lit. a) und lit. b) vorgeschlagenen Personen zur Abstimmung vorzulegen.
- (4) Lehnt die Hauptversammlung die Wahl der vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Personen ab, sind alle fristgerecht gem. Abs. 3 lit. a) und lit. b) vorgeschlagenen Personen zur Abstimmung vorzulegen. Jedes Mitglied hat das Recht, fünf Personen aus den gem. Abs. 3 lit. a) vorgeschlagenen Personen für die höchste Spielklasse und zwei Personen aus den gem. Abs. 3 lit. b) vorgeschlagenen Personen für die zweithöchste Spielklasse zu wählen. Es gelten jene Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Bei Stimmengleichheit mehrerer Personen innerhalb einer Spielklasse, die die Anzahl der noch zu vergebenden Aufsichtsratsmandate dieser Spielklasse überschreiten, ist jeweils unter diesen Personen ein weiterer Wahlgang durchzuführen, bis sämtliche Aufsichtsratsmandate vergeben sind.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der BL (§ 6 VerG) und besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zum Vorstandsvorsitzenden bestellt werden. Nach Ablauf der Funktionsperiode bleiben die Mitglieder des Vorstands uneingeschränkt so lange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt. Wird ein Vorstandsmitglied während laufender Funktionsperiode bestellt, dann gilt diese Bestellung für die restliche Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und voll rechtsgeschäftsfähig sein. Sie dürfen keinem anderen Organ angehören und bei keinem Mitglied der BL eine Funktion ausüben und/oder beteiligt sein.
- (4) Der Vorstand vertritt die BL nach außen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 19 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt
 - a) die Vertretung der BL nach außen,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats, der Hauptversammlung und der Klubkonferenzen,
 - c) das Erstellen eines Gesamtjahresplans und des Budgets,
 - d) die inhaltliche und finanzielle Umsetzung des vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresplans und Budgets,
 - e) die gemeinsame Festlegung der strategischen Grundsätze sowie der mittel- und langfristigen Ziele der BL mit den Klubkonferenzen,
 - f) die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs,
 - g) die Vorbereitung und Abwicklung der Hauptversammlung,
 - h) die Erstellung des Jahresabschlusses und Berichterstattung an den Aufsichtsrat und an die Hauptversammlung,
 - i) die administrative Unterstützung der Entscheidungsorgane und der Gremien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 - j) Beschlussfassung über Verteilung von Bundessportförderungsmittel sowie Förderungsmittel aus dem Sicherheitstopf für infrastrukturelle, sicherheitsrelevante und/oder präventionsrelevante (Sportanlagen-) Investitionen auf Basis von Ansuchen der Mitglieder gem. den einschlägigen Richtlinien,
 - k) der Vorschlag zur Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern an die Hauptversammlung,
 - l) die Entsendung von Eigentümervertretern in Zusammenhang mit BL-Beteiligungen,
 - m) die Entsendung von Vertretern der BL in die Gremien des ÖFB,
 - n) die Bearbeitung bzw. Durchführung all jener Angelegenheiten, welche laut Satzung nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

- (2) Folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften,
 - b) die Belastung von Vereinsvermögen, Unternehmen und Unternehmensteilen,
 - c) Neugründung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und Unternehmensteilen,
 - d) die Aufnahme und Gewährung von Krediten außerhalb des Haushaltsvoranschlages ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Betragsgrenze,
 - e) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
 - f) das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Betragsgrenze,
 - g) die Ausübung des Stimmrechts in der BLM Marketing und Event GmbH zur Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s.
- (3) Der Vorstand ist der Hauptversammlung und dem Aufsichtsrat für seine Tätigkeit verantwortlich. Die weiteren Detailaufgaben und die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat bzw. innerhalb des Aufsichtsrats und des Vorstands sind, soweit es in den Satzungen noch nicht geregelt ist, in einer Geschäftsordnung festzuschreiben. Die zwischen den Mitgliedern des Vorstands festzulegende Ressortverteilung ist ebenfalls in einer Geschäftsordnung zu regeln und vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

§ 20 Klubkonferenzen

- (1) Klubkonferenzen können für die höchste Spielklasse, die zweithöchste Spielklasse sowie für beide Spielklassen gemeinsam abgehalten werden.
- (2) Der Termin der jeweiligen Klubkonferenz muss mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben werden. Aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wettbewerbssicherheit ist der Vorstand berechtigt, die Einberufungsfrist auf bis zu 5 Kalendertage zu verkürzen. Diesfalls ist im Rahmen der Einberufung auf den wichtigen Grund hinzuweisen.
- (3) Allen an der jeweiligen Klubkonferenz teilnahmeberechtigten Mitgliedern sind mindestens eine Woche bzw. bei Einberufung aus wichtigen Gründen 5 Kalendertage vor dem Termin der Klubkonferenz der Ort, die Tagesordnung und die eingebrachten Anträge bekanntzugeben.
- (4) Die jeweilige Klubkonferenz setzt sich aus bis zu zwei vertretungsbefugten Organen der Mitglieder der betreffenden Spielklasse oder mit entsprechender Vollmacht ausgestatteten Personen zusammen. Auf Aufforderung ist die Vollmacht nachzuweisen. Jedes Mitglied hat in seiner jeweiligen Klubkonferenz (höchste oder zweithöchste Spielklasse) eine Stimme. In der BL-Klubkonferenz gilt das Stimmverhältnis der Hauptversammlung gem. § 12 Abs. 3. In Angelegenheiten des § 20 Abs. 10, § 20a Abs. 1 und 2 bzw. § 20b Abs. 1 und 2 besteht Stimmpflicht. Eine Person darf höchstens für ein Mitglied stimmen.

- (5) Die Vertreter der Mitglieder müssen zu Punkten der Tagesordnung zur Abgabe verbindlicher Erklärungen, die durch das Mitglied nicht einseitig widerrufen werden können, ermächtigt sein.
- (6) Über schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einer Spielklasse muss vom Vorstand binnen zwei Wochen die jeweilige Klubkonferenz anberaumt werden. Im Falle einer BL-Klubkonferenz muss zumindest ein Mitglied jeder Spielklasse diese schriftlich beantragen.
- (7) Den Vorsitz in den Klubkonferenzen führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (8) Der jeweiligen Klubkonferenz obliegen neben der Beschlussfassung über die die jeweilige Spielklasse betreffenden strategischen Grundsätze und langfristigen Ziele sowie die Ausübung des Nominierungs- bzw. Vorschlagsrechtes gemäß § 17 Abs 2 dieser Satzungen, soweit nicht die Hauptversammlung dafür zuständig ist (dies gilt sinngemäß auch für die BL-Klubkonferenz), insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder der jeweiligen Spielklasse,
 - b) Vorbereitung, Umsetzung und Kontrolle von gemeinsamen Aktivitäten,

Der BL-Klubkonferenz obliegen insbesondere spielklassenübergreifende Angelegenheiten sowie die Vorbereitung von Hauptversammlungsbeschlüssen. Sofern ein in der BL-Klubkonferenz teilnahmeberechtigtes Mitglied über kein Stimmrecht in der Hauptversammlung verfügt, ist dieses in Angelegenheiten, die der Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung dienen, ebenfalls nicht stimmberechtigt.

Im Rahmen einer BL-Klubkonferenz können auch Beschlüsse von den einzelnen Spielklassen iSd der §§ 20a und 20b dieser Satzungen gem. den hierfür geltenden Stimmrechten gefasst werden. Dies ist gegebenenfalls auf der Tagesordnung entsprechend anzumerken. Ein solcher Art gefasster Beschluss gilt als Beschluss der Klubkonferenz der jeweiligen Spielklasse.

- (9) Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse in den Klubkonferenzen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Beschlüsse dürfen nur zu Tagesordnungspunkten und fristgerecht eingebrachten Anträgen gefasst werden. Über Anträge, welche erst in der jeweiligen Klubkonferenz gestellt werden, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn diese zuvor mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen als Tagesordnungspunkte zugelassen wurden.
- (11) Über den Verlauf und die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist in Verantwortung des Vorsitzenden ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern der jeweiligen Spielklasse und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen ist.
- (12) Ist die Klubkonferenz nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 20a Klubkonferenz der höchsten Spielklasse

Die Beschlussfassungen der Klubkonferenz der höchsten Spielklasse erfolgen

- (1) einstimmig über Sponsorverträge, die Vermarktungsrechte der einzelnen Mitglieder betreffen.
- (2) mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über:
 - a) Verträge über mediale Rechte die höchste Spielklasse betreffend,
 - b) die finanziellen Regelungen innerhalb der höchsten Spielklasse (interner Aufteilungsschlüssel),
 - c) Meisterschaftsmodus
 - a) vorzeitige Beendigung der Meisterschaft aus wichtigem Grund und der damit einhergehenden Wertung für die Empfehlung der Vergabe der UEFA-Startplätze
- (3) mit einfacher Mehrheit über:
 - a) Beratung und Beschlussfassung von PR- und Marketingkonzepten,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Meisterschaftstermine,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Spielbetriebs, welche nicht von Abs. 2 erfasst sind,
 - d) Antragstellung an den Vorstand in allen Fragen der BL.

§ 20b Klubkonferenz der zweithöchsten Spielklasse

Die Beschlussfassungen der Klubkonferenz der zweithöchsten Spielklasse erfolgen

- (1) einstimmig über Sponsorverträge, die Vermarktungsrechte der einzelnen Mitglieder betreffen.
- (2) mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über:
 - a) Verträge über mediale Rechte die zweithöchste Spielklasse betreffend,
 - b) die finanziellen Regelungen innerhalb der zweithöchsten Spielklasse (interner Aufteilungsschlüssel),
 - c) Meisterschaftsmodus
 - d) vorzeitige Beendigung der Meisterschaft aus wichtigem Grund
- (3) mit einfacher Mehrheit über:
 - a) Beratung und Beschlussfassung von PR- und Marketingkonzepten,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Meisterschaftstermine,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Spielbetriebs, welche nicht von Abs. 2 erfasst sind,
 - d) Antragstellung an den Vorstand in allen Fragen der BL.

§ 21 Referenten und Kommissionen

- (1) Die Klubkonferenzen, der Aufsichtsrat und der Vorstand sind berechtigt, für besondere Aufgaben Referenten und Kommissionen zu bestellen und diese beratend beizuziehen. Die Referenten haben in den jeweiligen Organen kein Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Disziplinaroberkommission
 - a) Bei jedem Mitglied ist gemäß der Disziplinarordnung des zwischen der BL und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossenen Kollektivvertrages eine Disziplinarkommission einzurichten. Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommissionen über Disziplinarmaßnahmen gegen Spieler steht dem Betroffenen das Recht des Protests an die Disziplinaroberkommission zu.
 - b) Das Verfahren ist im angeführten Kollektivvertrag geregelt. Die Disziplinaroberkommission entscheidet unanfechtbar und endgültig.

§ 22 Gremien

- (1) Gremien der BL sind die Senate, das Protestkomitee und das Ethikkomitee. Zur Wahrnehmung der nachstehend angeführten Aufgaben werden Personen, welche bei keinem Mitglied der BL eine Funktion ausüben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen, als Mitglieder in diese Gremien berufen. In Ausübung ihrer Funktion sind die Mitglieder weisungsfrei und entscheiden unabhängig.
- (2) Die Gremien bestehen aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern und bestimmen einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. Die Gremien sind bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Person kann in mehrere Gremien berufen werden.
- (3) Die Bestellsdauer der Mitglieder der Gremien endet mit Ablauf einer Funktionsperiode des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist möglich. Werden Mitglieder der Gremien während laufender Funktionsperiode bestellt, dann gilt diese Bestellung für die restliche Funktionsperiode des Aufsichtsrats.
- (4) Die Verfahren richten sich grundsätzlich nach den Verfahrensregeln des ÖFB, insbesondere ist der Grundsatz des Parteiengehörs zu wahren. Die Gremien haben bei einer mündlichen Verhandlung ein Verhandlungsprotokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt wiedergibt. Dieses ist den beteiligten Parteien spätestens mit der Beschlussausfertigung zuzustellen. Beschlüsse sind kurz, im Fall der Rechtsmittelanmeldung im Volltext, zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Der interne Geschäftsgang der Gremien regelt sich nach einer von diesen zu erstellenden Geschäftsordnung, die den Mitgliedern, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen ist.

(6) Senat 1 (Straf- und Beglaubigungsausschuss)

- a) Beglaubigung der Meisterschaftsspiele der BL,
- b) verbandsinterne Untersuchung und Bestrafung aller Vergehen nach den einschlägigen Regelwerken des ÖFB und der BL,
- c) Bei Vergehen gegen vom Vorstand erlassene Richtlinien können (kumulativ) folgende Sanktionen verhängt werden:
 - Ermahnung
 - Geldstrafe: für die höchste Spielklasse bis € 100.000,-, für die zweithöchste Spielklasse bis € 40.000,-
 - Funktionssperre bis 24 Monate

(7) Senat 2 (Schlichtungs- und Kontrollausschuss)

- a) Verbandsinterne Schlichtung und/oder Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern,
- b) verbandsinterne Schlichtung von finanziellen Ansprüchen und/oder Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen den Mitgliedern bzw. von diesen beherrschten Kapitalgesellschaften und den Spielern beziehungsweise sportlichen Betreuern,
- c) verbandsinterne Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern bzw. von diesen beherrschten Kapitalgesellschaften und den Spielern beziehungsweise sportlichen Betreuern, soweit daran sportrechtliche Folgen geknüpft sind,
- d) verbandsinterne Schlichtung von finanziellen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern bzw. von diesen beherrschten Kapitalgesellschaften und den in Österreich tätigen Spielervermittlern,
- e) verbandsinterne Untersuchung und Bestrafung aller Vergehen im Sinne des Regulativs für die dem ÖFB angehörige Vereine und Spieler gemäß den Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB und nach dem ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittler,
- f) Entscheidung über strittige Spieleranmeldungsverfahren und Reamateurisierungen.

(8) Senat 3 (Stadionausschuss)

- a) verbandsinterne Untersuchung und Bestrafung aller Verstöße nach den Stadionbestimmungen für die höchste und zweithöchste Spielklasse auch von Amts wegen,
- b) Entscheidung über die Zulassung bzw. den Entzug der Zulassung der Sportanlagen für Bewerbe der BL.

(9) Senat 5 (Lizenzausschuss)

- a) Beurteilung der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Lizenzbewerber der höchsten Spielklasse im Sinne der Lizenzierungsbestimmungen und der Zulassungsbewerber der zweithöchsten Spielklasse im Sinne der Zulassungsbestimmungen,
- b) Erteilung, Verweigerung oder Entziehung der Lizenz bzw. der Zulassung,
- c) Erteilung von Auflagen,
- d) Untersuchung und Bestrafung aller Verstöße gegen die Lizenzierungs- bzw. Zulassungsbestimmungen,

- e) Genehmigung der Ausgliederung des Spielbetriebs eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 2 und 3,
- f) Prüfung und Entscheidung über die Einhaltung der Wettbewerbsintegrität gemäß § 8 Abs 11 der Satzungen auf Antrag des Vorstandes bzw. auf Antrag des jeweils betroffenen Mitglieds nach Entscheidung wegen Verletzung der Wettbewerbsintegrität gemäß § 8 Abs.11 der Satzungen bei Vorliegen entscheidungsrelevanter geänderter Tatsachen bzw. Rechtsverhältnisse.

(10) Protestkomitee

Gegen Entscheidungen der Senate steht dem Betroffenen das Recht des Protests an das Protestkomitee zu, welches verbandsintern endgültig entscheidet.

(11) Ethikkomitee

a) Zur Einhaltung und Durchsetzung der Grundwerte und Ziele des Leitbilds der BL sowie der partnerschaftlichen Begegnung der Mitglieder untereinander und nach außen ist das Ethikkomitee eingesetzt.

b) Tatbestände und Verfahren werden in der gesondert erlassenen Verfahrensordnung festgelegt. Das Ethikkomitee entscheidet verbandsintern unanfechtbar und endgültig.

§ 23 Rechtsmittelverfahren (Protestkomitee)

- (1) Gegen Entscheidungen der Senate steht den Betroffenen das Recht des Protests an das Protestkomitee zu, welches verbandsintern endgültig entscheidet.
- (2) Entscheidungen des Aufsichtsrats sind unter Ertrag der doppelten Protestgebühr mit Protest an die Hauptversammlung anfechtbar.
- (3) Der Protest ist innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung, nach Zustellung des Beschlusses in Kurzform oder bei Beschlüssen des Senates 1 nach Benachrichtigung im Rahmen des internetunterstützten EDV-Spielbetriebssystems schriftlich bei der Geschäftsstelle anzumelden.
- (4) Die Protestausführungsfrist beträgt vierzehn Tage, gegen Entscheidungen des Senats 1 gemäß § 22 Abs 6 a) (Beglaubigungen) sowie lit b), sofern ein Punkteabzug für die laufende Saison verhängt wurde, des Senats 3 betreffend die Nichtzulassung, der eingeschränkten Zulassung bzw. den Entzug der Zulassung einer Sportanlage für Bewerbe der BL gemäß § 22 Abs 8 b) und gegen Entscheidungen des Senats 5 gemäß § 22 Abs 9 a) bis d) beträgt die Frist acht Tage. Die Protestausführungsfrist beginnt mit dem der Zustellung (auch per Telekopie) der Volltextausfertigung folgenden Tag.
- (5) Die gesonderte Protestanmeldung ist bei unmittelbarer Zustellung der Volltextausfertigung des Beschlusses ausgeschlossen.
- (6) Proteste sind bei der Geschäftsstelle unter Angabe von Gründen schriftlich auszuführen und unter zeitgleichem Ertrag der jeweiligen Protestgebühr bei der Geschäftsstelle einzubringen.

- (7) Die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses wird durch den Protest nicht aufgeschoben, ausgenommen solche über finanzielle Verpflichtungen.

§ 24 Sondervorschriften für einzelne Gremien

- (1) In Verfahren gemäß § 22 Abs 7 b) und d) hat der Senat 2 dann, wenn eine Schlichtung nach zwei Monaten ab Antragsstellung zu keinem Ergebnis führt, über Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen eine vom Vorsitzenden gezeichnete Bestätigung darüber auszustellen, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist und ab diesem Zeitpunkt die Anrufung der Arbeits- und Sozialgerichte zulässig ist.
- (2) Im Falle der Anrufung in Angelegenheiten des § 22 Abs 7 b), c), e) und f) bzw. § 22 Abs. 6 b), sofern ein Spieler beteiligt ist, sind der Senat 2 bzw. das Protestkomitee nur dann beschlussfähig, wenn ein von einer für Berufsfußballspieler zuständigen kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessensvertretung nominiertes Mitglied anwesend ist. In diesem Fall beschließen Senat 2 und Protestkomitee mit einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern.
- (3) Im Protestkomitee müssen der Vorsitzende und zwei Mitglieder akademisch graduierte Juristen sein (allgemeine Voraussetzung für Mitglieder, dies bezieht sich nicht auf die Beschlussfähigkeit). An der konkreten Beschlussfassung haben mindestens zwei Juristen teilzunehmen.
- (4) In Protestverfahren steht jedem Protestbeteiligten das Recht zu, Mitglieder des Protestkomitees unter Angabe des Grundes wegen Befangenheit abzulehnen. Befangenheit ist gegeben, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Abgelehnten in Zweifel zu ziehen. Der Ablehnungsantrag ist zugleich mit dem Protest bzw. nach Zustellung des Protestes an den Protestgegner mit der Gegenschrift, in Angelegenheiten des § 22 Abs 6 a) und Abs 9 a) bis d) jedoch binnen drei Tagen ab Zustellung der Volltextausfertigung des Beschlusses erster Instanz, zu stellen. Werden Mitglieder des Protestkomitees oder das gesamte Protestkomitee abgelehnt, so hat das Ethikkomitee darüber zu entscheiden. Gegen Entscheidungen über Befangenheit ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Entscheidung soll binnen einer Woche ergehen, in Fällen des § 22 Abs 9 a) bis d) hat die Entscheidung jedenfalls aber bis zum Ablauf der Protestfrist zu erfolgen.

§ 25 Das Ständige Neutrale Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen der BL und ihren Mitgliedern, Angehörigen und Funktionären, sowie Streitigkeiten der Mitglieder, Angehörigen und Funktionäre untereinander entscheidet nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges der BL ein Schiedsgericht iSd §§ 577 ff ZPO, das Ständige Neutrale Schiedsgericht der BL, endgültig.
- (2) Die Schiedsklage ist bei sonstigem Verfall innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der verbandsinternen endgültigen Entscheidung

bzw. des Protokolls von Klubkonferenzen und Hauptversammlungen beim Ständigen Neutralen Schiedsgericht der BL einzubringen. Gegen Entscheidungen in Angelegenheiten des Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahrens gemäß § 22 Abs 9 a-d), der Beglaubigung gemäß § 22 Abs 6 a) sowie in Fällen des § 22 Abs. 6 lit b), sofern ein Punkteabzug für die laufende Saison verhängt wurde und bei Entscheidungen des Senates 3 betreffend die Nichtzulassung, der eingeschränkten Zulassung bzw. den Entzug der Zulassung einer Sportanlage für Bewerbe der BL gemäß § 22 Abs 8 b) beträgt die Klagsfrist 8 Tage.

- (3) Ist der verbandsinterne Instanzenzug nicht innerhalb von sechs Monaten ab Einleitungsantrag entschieden, ist die Anrufung des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes mittels Schiedsklage jedenfalls zulässig.
- (4) Die Zuständigkeit und der Verfahrensgang des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes ist in einer eigenen Verfahrensordnung geregelt, die im Satzungsrang steht.

§ 26 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen die Erledigung nicht oder nicht mehr zulässig ist und
 - a) die Erledigung durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtliche strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist oder
 - b) neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautende Erledigung herbeigeführt hätten oder
 - c) eine Einzeltäterausforschung erfolgt ist und dies eine nachträgliche Reduktion einer Sanktion, die gegen einen Klub wegen des Verhaltens seiner Zuschauer verhängt wurde, rechtfertigen kann.
- (2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen vier Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen eines Jahres nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Beschlusses bei jener Instanz einzubringen, die zuletzt entschieden hat.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht jener Instanz zu, die zuletzt entschieden hat.
- (5) Im Beglaubigungs- und Anmeldeverfahren ist eine Wiederaufnahme ausgeschlossen.
- (6) Die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrags ist mit Protest anfechtbar.

§ 27 Geschäftsstelle

- (1) Für die Besorgung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Aufgaben der BL ist eine Geschäftsstelle einzurichten.
- (2) Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Vorstands. Sie unterstützt die Tätigkeit des Vorstands und der Organe der BL, besorgt die laufenden Bürogeschäfte der BL und überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Entscheidungen der Organe der BL.

§ 28 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten für den Fristenlauf die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) bzw. der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zustellungen haben auf dem Postweg oder per Telekopie zu erfolgen. Für Zustellungen an die Mitglieder sind die der Geschäftsstelle bekanntgegebenen Anschriften maßgebend. Verfahrensbeteiligte Einzelpersonen haben eine Zustelladresse bekanntzugeben. Abweichend davon erfolgt die Abwicklung der Verfahren (Einleitung, Ladungen, Beschlüsse etc.) des Senates 1 über das internetunterstützte EDV-Spielbetriebssystem und des Senates 5 zur Erteilung bzw. Verweigerung der Lizenz bzw. Zulassung über das internetunterstützte Online-Lizenzierungstool. Ist der Zustelladressat im konkreten Verfahren rechtlich vertreten, so ist auch an den Rechtsvertreter zuzustellen. Sofern im konkreten Fall nicht ausdrücklich anderes bestimmt wurde, haben verfahrensrelevante Mitteilungen, Stellungnahme oä seitens der Mitglieder schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- (3) Bei mehreren Regelungen mit selbem Regelungszweck ist im Zweifel die Bestimmung dieser Satzung gegenüber anderen, die nicht im Satzungsrang stehen, maßgeblich.
- (4) Sämtliche männliche Bezugnahmen gelten in gleicher Weise für Frauen.
- (5) Nach Maßgabe der Anlage 1 der Satzungen der BL können Sitzungen der Organe der BL in Form einer virtuellen Versammlung abgehalten werden. Beschlussfassungen im Umlaufweg (schriftlich) können durchgeführt werden, sofern jedes Mitglied des jeweiligen Organs mit der konkreten Beschlussfassung im Umlaufweg einverstanden ist. Weitere Details und Konkretisierungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden. Für die Beschlussfassung im Umlaufweg von Klubkonferenzen und Hauptversammlungen gilt § 2 Anlage 1 der Satzungen der BL als *lex specialis*.

§ 29 Abschlussprüfer

- (1) Ein Abschlussprüfer wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich. Der Abschlussprüfer darf keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Für die Qualifikation eines Abschlussprüfers gilt § 22 Abs 4 VerG 2002 sinngemäß.
- (3) Der Abschlussprüfer prüft die Finanzgebarung der BL. Der Vorstand hat dem Abschlussprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Abschlussprüfer hat dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Abschlussprüfer ist bei der Hauptversammlung, bei der die Mitglieder vom Vorstand gemäß § 19 Abs 1 h) über den Jahresabschluss informiert werden, einzubinden.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Abschlussprüfer und den Mitgliedern bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 30 Auflösung

- (1) Die Auflösung der BL kann nur auf einer hierzu einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das nach Abzug der Passiva verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden. Das verbleibende Verbandsvermögen ist dabei dem Österreichischen Fußball-Bund als Treuhänder zu übertragen. Dieser hat das Vermögen als Sondervermögen ausschließlich für die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentlichen und einfachen Mitglieder der beiden höchsten Spielklassen gemeinnützig zu verwenden. Verliert der Österreichische Fußball-Bund aus irgendeinem Grund die Gemeinnützigkeit oder ist die Übertragung aus anderen Gründen nicht möglich, soll das Vermögen einer die Gemeinnützigkeitsbestimmungen iSd §§ 34 ff BAO erfüllenden Sportorganisation zufallen.



SATZUNGEN

DER

ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

ANLAGE 1

Stand: 2. September 2020



§ 1 Virtuelle Versammlungen

- (1) Eine virtuelle Versammlung ist eine Versammlung, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind.
- (2) Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (3) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
- (4) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der BL als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.
- (5) In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- (6) Sofern keine wichtigen Gründe (wie zB Ansteckungsrisiken bei Epidemien, Reise- oder Versammlungsbeschränkungen) dagegensprechen, soll die jährliche ordentlichen Hauptversammlung als Präsenzversammlung durchgeführt werden. Für die virtuelle Durchführung einer Hauptversammlung der BL ist es ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei das einzelne Mitglied dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen.

§ 2 Umlaufbeschlüsse Hauptversammlung und Klubkonferenzen

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder im Umlaufweg für Klubkonferenzen und Hauptversammlungen anordnen. Die Zustimmung der Mitglieder ist hierfür nicht erforderlich. Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen, wobei es dem Vorstand freisteht, eine solche Stellungnahme seinerseits zu kommentieren. Für die eigentliche Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit der Ankündigung ein Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, den sie ausgefüllt bis spätestens zum terminierten Abstimmungsende an die Geschäftsstelle zu übermitteln haben. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Eine anonyme Abstimmung ist im Umlaufweg ausgeschlossen.